Preußische Gesetzsammlung

1932	Ausgegeben zu Berlin, den 2. Februar 1932	Nr. 8

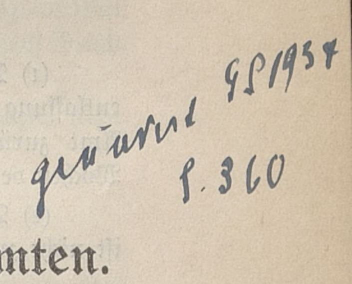
(Nr. 13692.) Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand. Vom 27. Januar 1932.

Auf Grund des Artikels VIII des Gesetzes zur Umgestaltung des Dienststrafrechts der richterlichen Beamten vom 11. Januar 1932 (Gesetzsamml. S. 31) wird unter der Bezeichnung „Dienststrafordnung für die richterlichen Beamten" der Wortlaut des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 7. Mai 1851 in der vom 1. April 1932 ab geltenden Fassung nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 27. Januar 1932.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Schmidt.



Dienststrafordnung für die richterlichen Beamten.

Vom 27. Januar 1932.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen der Richter und ihre Bestrafung.

§ 1.

(1) Ein Richter, der

1. die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt oder
2. sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt,

hat nach den Vorschriften dieses Gesetzes wegen Dienstvergehens die Dienstbestrafung verwirkt.

(2) Die ihm durch sein Amt auferlegten Pflichten im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 verletzt insbesondere auch ein Richter, der Bestrebungen, die auf Wiederherstellung der Monarchie oder gegen den Bestand der Republik gerichtet sind, im Amte, durch Mißbrauch seiner amtlichen Stellung oder aufreizend oder gehässig in der Öffentlichkeit fördert oder solche Bestrebungen durch Verleumdung, Beschimpfung oder Verächtlichmachung der Republik, des Reichspräsidenten oder von Mitgliedern der im Amte befindlichen oder einer früheren republikanisch-parlamentarischen Regierung des Reichs oder eines Landes unterstützt.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 16. Februar 1932.)

§ 2.

(1) Im Laufe einer strafgerichtlichen Untersuchung darf gegen den Richter ein Dienststrafverfahren wegen derselben Tatsachen nicht eingeleitet werden.

(2) Wird im Laufe eines Dienststrafverfahrens gegen den Angeschuldigten wegen derselben Tatsachen eine strafgerichtliche Untersuchung eingeleitet, so muß das Dienststrafverfahren bis zur Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

§ 3.

(1) Wird der Richter im Strafverfahren freigesprochen, so kann wegen der Tatsachen, die den Gegenstand der strafgerichtlichen Untersuchung gebildet haben, ein Dienststrafverfahren nur noch insofern stattfinden, als diese Tatsachen an sich und ohne Beziehung zum gesetzlichen Tatbestand einer strafbaren Handlung ein Dienstvergehen enthalten.

(2) Hat das strafgerichtliche Urteil den Verlust des Amtes nicht zur Folge, so entscheiden die Dienststrafgerichte darüber, ob ein Dienststrafverfahren eingeleitet oder fortgeführt werden soll.

(3) Für das Dienststrafverfahren sind die tatsächlichen Feststellungen der ordentlichen Strafgerichte nicht bindend; sie können aber der Entscheidung im Dienststrafverfahren ohne erneute Nachprüfung zugrunde gelegt werden.

§ 4.

(1) Ein Richter, der ohne Urlaub vom Amte fernbleibt oder den Urlaub überschreitet, verliert, wenn nicht besondere Entschuldigungsgründe vorliegen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung sein Diensteinkommen.

(2) Die Entziehung des Diensteinkommens wird von der Behörde verfügt, die den Urlaub zu erteilen hat. Widerspricht der Beamte, so ist im förmlichen Dienststrafverfahren zu entscheiden.

§ 5.

(1) Dauert die unerlaubte Entfernung länger als acht Wochen, so hat der Richter die Dienstentlassung verwirkt; ist der Richter jedoch aufgefordert worden, sein Amt anzutreten oder in sein Amt zurückkehren, so hat er die Dienstentlassung schon nach fruchtlosem Ablaufe von vier Wochen verwirkt.

(2) Die Dienstentlassung kann nur im förmlichen Dienststrafverfahren verhängt werden; sie ist nicht zu verhängen, wenn der Richter ohne seine Schuld dem Amte ferngeblieben ist.

§ 6.

Wenn besonders erschwerende Umstände es rechtfertigen, kann wegen unerlaubter Entfernung vom Amte auch vor Ablauf der im § 5 bezeichneten Fristen das förmliche Dienststrafverfahren eingeleitet und die Strafe der Dienstentlassung verhängt werden.

§ 7.

Alle in diesem Gesetze vorgesehenen Aufforderungen, Mitteilungen, Ladungen und Zustellungen werden ausgeführt

1. durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein oder
2. durch persönliche Übergabe an den Empfänger gegen Empfangsschein oder, wenn er die Annahme verweigert, durch Anfertigung einer Niederschrift darüber oder
3. nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Zustellung von Amts wegen oder
4. an Behörden auch durch Vorlegung der Akten mit den Urschriften der zuzustellenden Schriftstücke. Der Empfänger hat den Tag der Vorlegung in den Akten zu vermerken.

§ 8.

(1) Die Verfolgung von Dienstvergehen verjährt in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die Verfehlung begangen worden ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt

des Erfolges. Solange das förmliche Dienststrafverfahren wegen der Verfehlung gegen den Richter anhängig ist, ruht die Verjährung. Die Verjährung ruht ferner, solange ein Richter aus dem Staatsdienste beurlaubt ist.

(2) Verstößt die Verfehlung auch gegen ein Strafgesetz, so verjährt die Verfolgung des Dienstvergehens nicht früher als die der Straftat.

§ 9.

In dem Rechte der Aufsicht liegt die Befugnis, die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäfts zu rügen und zu dessen rechtzeitiger und sachgemäßer Erledigung zu ermahnen.

§ 10.

(1) Dienststrafen sind:

1. Warnung;
2. Verweis;
3. Geldbuße;
4. Versetzung in ein anderes Richteramt von gleichem Range unter Gehaltskürzung;
5. Dienstentlassung.

(2) Jede dieser Strafen kann nur für sich allein verhängt werden.

§ 11.

Bei Notaren tritt an die Stelle der im § 10 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Strafe die Strafe des Verlustes des Amtes. Auf diese Strafe ist zu erkennen, wenn das Dienststrafgericht den Notar für würdig erachtet, an einem anderen Orte wieder angestellt zu werden.

§ 12.

(1) Geldbuße kann nur bis zur Höhe des einmonatigen Diensteinkommens verhängt werden, das dem Richter zur Zeit des Erlasses der endgültigen Entscheidung zusteht. Sie kann nach Bruchteilen dieses Betrags festgesetzt werden.

(2) Gegen Notare kann Geldbuße bis zum Betrag von fünftausend Reichsmark, gegen nichtplanmäßige Beamte bis zum Betrag von einhundert Reichsmark verhängt werden.

§ 13.

(1) Die Gehaltskürzung besteht in der bruchteilmäßigen Verminderung des jeweiligen Diensteinkommens um höchstens ein Fünftel und auf höchstens fünf Jahre; Höhe und Dauer der Verminderung sind im Urteil festzusetzen.

(2) Tritt der Verurteilte während der Dauer der Gehaltskürzung in den Ruhestand, so wird das Ruhegehalt vom ungekürzten Diensteinkommen berechnet, jedoch während der Dauer der Gehaltskürzung in demselben Verhältnisse gekürzt wie das Diensteinkommen.

(3) Stirbt der Verurteilte während der Dauer der Gehaltskürzung, so sind der Berechnung des Witwen- und Waisengeldes das ungekürzte Diensteinkommen und das ungekürzte Ruhegehalt zugrunde zu legen.

§ 14.

(1) Der zur Dienstentlassung Verurteilte verliert den Anspruch auf Dienstbezüge, Ruhegehalt, Hinterbliebenenversorgung, Amtsbezeichnung und Titel.

(2) Ist gegen einen Richter zur Zeit seines Eintritts in den Ruhestand ein förmliches Dienststrafverfahren anhängig, so kann es mit dem Ziele der Aberkennung des Ruhegehalts, der Hinterbliebenenversorgung, der Amtsbezeichnung und des Titels fortgeführt werden.

§ 15.

(1) Wenn besondere Umstände eine mildere Beurteilung zulassen, kann das Urteil auf Dienstentlassung dem Verurteilten auf Zeit oder lebenslang als Unterstützung einen Teil des Ruhegehalts bewilligen, das er im Zeitpunkt der Dienstentlassung erdient hätte. Die Unterstützung ist nach Hundertteilen des Ruhegehalts festzusetzen.

(2) Das Urteil kann bestimmen, daß die Unterstützung statt dem Verurteilten seiner Ehefrau oder seinen Kindern ganz oder teilweise gezahlt wird. Dies kann nachträglich auch der Justizminister bestimmen.

§ 16.

(1) Art und Höhe der Dienststrafe (§§ 10 bis 15) richten sich nach den Verfehlungen und der gesamten Führung des Richters; die §§ 4 und 5 bleiben unberührt.

(2) Wenn ein Richter sich eines Dienstvergehens im Sinne des § 1 Abs. 2 im Rückfall schuldig macht, ist auf Versetzung in ein anderes Richteramt von gleichem Range unter Gehaltskürzung oder auf Dienstentlassung zu erkennen.

§ 17.

Für die im § 9 bezeichneten Maßnahmen und für die Verhängung der Warnung sind zuständig:

1. der Justizminister hinsichtlich aller richterlichen Beamten, jedoch im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung, soweit es sich um richterliche Beamte bei den Arbeitsgerichtsbehörden handelt;
2. die Oberlandesgerichtspräsidenten und die Landgerichtspräsidenten hinsichtlich der ihrer Dienstaufsicht unterstehenden richterlichen Beamten bei den ordentlichen Gerichten;
3. hinsichtlich der richterlichen Beamten bei den Arbeitsgerichtsbehörden diejenigen Beamten, denen die Dienstaufsicht über sie übertragen ist.

§ 18.

Die Warnung wird durch einen schriftlichen, mit Gründen zu versehenden Bescheid verhängt, der dem Angeschuldigten zuzustellen ist. Er darf erst ergehen, nachdem der Angeschuldigte über die ihm zur Last gelegte Verfehlung und über das Ergebnis etwa angestellter Ermittlungen gehört worden ist. Über eine mündliche Vernehmung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 19.

(1) Gegen die im § 9 bezeichneten Maßnahmen und gegen die Verhängung der Warnung ist die Beschwerde im Dienstaufsichtswege binnen je einem Monat zulässig.

(2) Der Richter kann innerhalb derselben Frist die Einleitung des Dienststrafverfahrens beantragen; diesem Antrag ist stattzugeben. Der Antrag auf Einleitung des Dienststrafverfahrens ist ausgeschlossen, wenn der Richter Beschwerde erhebt; beantragt er die Einleitung des Dienststrafverfahrens, so entfällt das Beschwerderecht.

§ 20.

(1) Die im § 9 bezeichneten Maßnahmen und die Warnung können von dem Dienstvorgesetzten, der sie erlassen hat, und von den höheren Dienstvorgesetzten jederzeit aufgehoben werden.

(2) Die Aufhebung kann auch durch die Dienststrafgerichte erfolgen, wenn diese auf Grund des Sachverhalts, der Anlaß zu den im § 9 bezeichneten Maßnahmen oder zur Verhängung einer Warnung gegeben hat, die Einleitung des Dienststrafverfahrens beschließen.

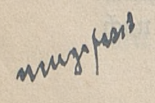
Zweiter Abschnitt.

Dienststrafverfahren.

§ 21.

Die Dienststrafen mit Ausnahme der Warnung können nur auf Grund mündlicher Verhandlung von dem zuständigen Dienststrafgerichte verhängt werden. Dieses bestimmt, ob die mündliche Verhandlung durch eine Voruntersuchung oder in anderer Weise vorzubereiten ist.

§ 22.



(1) Dienststrafgerichte sind die Dienststrafsenate und der Große Dienststrafsenat.

(2) Die Dienststrafsenate werden bei einem Oberlandesgerichte für seinen Bezirk oder den

Bezirk mehrerer Oberlandesgerichte gebildet. Die Sitze und Bezirke der Dienststrafsenate bestimmt das Staatsministerium.

(3) Der Große Dienststrafsenat wird beim Kammergericht gebildet.

§ 23.

(1) Zuständig ist der Dienststrafsenat, in dessen Bezirke der Angeschuldigte bei Einleitung des Dienststrafverfahrens seinen dienstlichen Wohnsitz hat. Wird hiernach die Zuständigkeit eines Dienststrafsenats nicht begründet, so ist der für den Bezirk des Kammergerichts zu bildende Dienststrafsenat zuständig.

(2) Für die vom Amte entfernten Richter (Art. 104 Abs. 3 der Reichsverfassung) tritt an die Stelle des dienstlichen Wohnsitzes der Wohnsitz.

§ 24.

§§ 24–28 ausgesetzt

Für die Präsidenten der Oberlandesgerichte und der Landgerichte sowie für die Senatspräsidenten bei den Oberlandesgerichten ist der für den Bezirk des Kammergerichts zu bildende Dienststrafsenat im ersten Rechtszuge zuständig.

§ 25.

(1) Die Dienststrafsenate entscheiden in der Besetzung mit fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

(2) Vorsitzender ist der Präsident des Oberlandesgerichts, im Falle seiner Behinderung ein Senatspräsident. Beisitzer sind zwei weitere ständige Mitglieder des Oberlandesgerichts und zwei im Bezirk des Dienststrafsenats planmäßig angestellte Richter.

(3) An die Stelle der beiden Richter treten, wenn sich das Dienststrafverfahren ausschließlich gegen einen Notar richtet, zwei im Bezirk des Dienststrafsenats ernannte Notare.

(4) Der Kammergerichtspräsident ist an der Ausübung des Vorsitzes in einem beim Kammergericht gebildeten Dienststrafsenate behindert.

§ 26.

(1) Der Große Dienststrafsenat entscheidet in der Besetzung mit sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

(2) Vorsitzender ist der Kammergerichtspräsident, im Falle seiner Behinderung ein Senatspräsident des Kammergerichts. Beisitzer sind drei weitere ständige Mitglieder des Kammergerichts, von denen wenigstens eins zu den Senatspräsidenten gehören muß, und drei planmäßig angestellte Richter.

(3) § 25 Abs. 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die beiden Notare an die Stelle der beiden dienstjüngsten Richter treten.

§ 27.

(1) Für die Dienststrafgerichte können Mitglieder in größerer Zahl bestellt werden, als für die Entscheidung im Einzelfall erforderlich ist.

(2) Soweit die Mitglieder der Dienststrafgerichte dem Oberlandesgericht angehören müssen, bei dem das Dienststrafgericht gebildet ist, werden sie nach den für die Bildung der Zivil- und Strafsenate geltenden Vorschriften bestimmt. Im übrigen werden die Mitglieder der Dienststrafgerichte vom Staatsministerium auf die Dauer von fünf Jahren ernannt; vor der Ernennung sind die Oberlandesgerichtspräsidenten um Vorschläge zu ersuchen.

(3) Wird während der Amtszeit die Berufung neuer Mitglieder erforderlich, so werden diese für den Rest der Amtszeit bestellt.

§ 28.

Die Reihenfolge, in der die Beisitzer zur Teilnahme an den Sitzungen berufen werden, wird vor Beginn jedes Kalenderjahrs durch Beschluß des Vorsitzenden und der beiden der Geburt nach ältesten Mitglieder des Dienststrafgerichts bestimmt.

§ 29.

Wird gegen ein Mitglied eines Dienststrafgerichts ein förmliches Dienststrafverfahren oder wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens eine strafgerichtliche Untersuchung eingeleitet, so kann es während dieses Verfahrens sein Amt nicht ausüben.

§ 30.

Die Mitglieder der Dienststrafgerichte erhalten für notwendige Reisen Reisekosten, und zwar Notare nach Stufe III der für die Staatsbeamten geltenden Bestimmungen.

§ 31.

Soweit die Mitglieder der Dienststrafgerichte einem bestimmten Oberlandesgericht angehören müssen, erlischt das Amt als Dienststrafrichter mit dem Ausscheiden aus dem Oberlandesgerichte. Das gleiche gilt, soweit die Mitglieder eine bestimmte Amtsstellung bekleiden oder in einem bestimmten Bezirk angestellt sein müssen, für den Fall des Ausscheidens aus dem Amte oder aus dem Bezirke.

§ 32.

(1) Streitigkeiten über die Zuständigkeit der Dienststrafsenate werden vom Großen Dienststrafsenat entschieden.

(2) Liegt ein Grund vor, der Zweifel an der Unbefangenheit des zuständigen Dienststrafsenats rechtfertigt, so verweist der Große Dienststrafsenat auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten die Sache an einen anderen Dienststrafsenat. Dasselbe gilt, wenn infolge rechtlicher oder tatsächlicher Behinderung die für die Entscheidung des Dienststrafsenats erforderliche Zahl von Mitgliedern nicht mehr vorhanden ist und auch nicht mehr bestellt werden kann.

§ 33.

(1) Die Einleitung des Dienststrafverfahrens kann nur durch einen Beschluß des Dienststrafgerichts erfolgen.

(2) Erachtet dieses eine Voruntersuchung für nötig, so bestellt der Vorsitzende des Dienststrafgerichts im Benehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, zu dessen Bezirke der Angeschuldigte gehört, einen Richter zum Untersuchungsführer.

§ 34.

Über die Einleitung des Dienststrafverfahrens ist nach Anhörung der Staatsanwaltschaft von Amts wegen oder auf den Antrag der Staatsanwaltschaft zu entscheiden.

§ 35.

(1) Gegen den Beschluß eines Dienststrafsenats, durch den die Einleitung des Dienststrafverfahrens abgelehnt wird, steht der Staatsanwaltschaft und dem Angeschuldigten die Beschwerde an den Großen Dienststrafsenat offen. Der Große Dienststrafsenat kann anordnen, daß das Dienststrafverfahren einzuleiten sei.

(2) Die gleiche Anordnung kann vom Großen Dienststrafsenat auch von Amts wegen nach Anhörung der Staatsanwaltschaft getroffen werden.

§ 36.

Der Untersuchungsführer ist in der Durchführung der Voruntersuchung unabhängig und, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt, an Weisungen nicht gebunden. Für ihn gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Ausschließung und die Ablehnung des Untersuchungsrichters entsprechend; über das Ablehnungsgesuch entscheidet der Dienststrafsenat endgültig durch Beschluß.

§ 37.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden von der Staatsanwaltschaft beim Ober-
landes... der S...

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden von der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht, soweit jedoch das Verfahren beim Großen Dienststrafsenat anhängig ist, von der Staatsanwaltschaft beim Kammergericht wahrgenommen.

§ 38.

standes eines Rechtsanwalts als Verteidigers bedienen.

(2) Andere Personen können von den Dienststrafgerichten als Verteidiger zugelassen werden.

§ 39.

(1) Dem Angeschuldigten und seinem Verteidiger sind, sobald die Anschuldigungsschrift zugestellt ist, auf Verlangen jederzeit die Akten zur Einsicht vorzulegen. Vorher soll ihnen Einsicht gewährt werden, wenn nicht hierdurch der Untersuchungszweck gefährdet wird.

(2) Auf Verlangen sind dem Angeschuldigten auch vor einer der im § 9 bezeichneten Maßnahmen oder vor Verhängung einer Warnung die Akten zur Einsicht vorzulegen.

§ 40.

(1) In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mitteilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört; es werden die Zeugen vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeigeschafft.

(2) Der Angeschuldigte, sein Verteidiger und die Staatsanwaltschaft sind berechtigt, den Beweiserhebungen beizuwohnen. Sie sind zu allen Beweiserhebungen, abgesehen von Beschlagnahmen und Durchsuchungen, zu laden. Der Untersuchungsführer kann den Angeschuldigten von der Anwesenheit bei der Verhandlung ausschließen, wenn zu befürchten ist, daß ein Zeuge in seiner Gegenwart nicht die Wahrheit sagen werde; der Angeschuldigte ist jedoch, sobald er wieder vorgelassen worden ist, über den Inhalt der Verhandlung zu unterrichten.

(3) Zeugen und Sachverständige sind nur zu vereidigen, wenn es der Untersuchungsführer mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für erforderlich hält; die Vereidigung findet nach der Vernehmung statt.

(4) Bei der Vernehmung des Angeschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen und beim Augenschein ist ein vereidigter Schriftführer zuzuziehen.

§ 41.

(1) Wenn der Untersuchungsführer die Voruntersuchung für geschlossen erachtet, so teilt er die Akten der Staatsanwaltschaft zur Stellung ihres Schlußantrags mit.

(2) Hält die Staatsanwaltschaft fernere Handlungen der Voruntersuchung für erforderlich, so hat sie diese bei dem Untersuchungsführer in Antrag zu bringen, der, wenn er entgegengesetzter Ansicht ist, den Beschluß des Dienststrafsenats einzuholen hat.

§ 42.

(1) Beschließt der Dienststrafsenat auf Antrag der Staatsanwaltschaft, daß der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt wird, so ist diesem ein mit Gründen versehener Beschluß zuzustellen, der die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils hat.

(2) Wird der Angeschuldigte nicht außer Verfolgung gesetzt, so verweist der Dienststrafsenat die Sache wegen der im Einleitungsbeschluß enthaltenen oder in der Voruntersuchung erörterten Anschuldigungspunkte zur mündlichen Verhandlung. Der Verweisungsbeschluß ist dem Angeschuldigten zuzustellen.

§ 43.

(1) Nach Eingang der von der Staatsanwaltschaft zu fertigenden Anschuldigungsschrift setzt der Vorsitzende des Dienststrafsenats den Termin zur mündlichen Verhandlung an, lädt hierzu

den Angeschuldigten, seinen Verteidiger und die Staatsanwaltschaft und stellt die Anschuldigungsschrift zu.

(2) Der Vorsitzende lädt die Zeugen und Sachverständigen, deren Vernehmung er für erforderlich hält; ihre Namen sind in der Ladung des Angeschuldigten, seines Verteidigers und der Staatsanwaltschaft anzugeben. Ebenso ordnet der Vorsitzende die Herbeischaffung anderer Beweismittel an, die er für erforderlich hält. Der Angeschuldigte kann die Ladung weiterer Personen beantragen. Lehnt der Vorsitzende den Antrag ab, so kann der Angeschuldigte diese Personen unmittelbar laden lassen.

§ 44.

Der Dienststrafsenat kann das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten in der mündlichen Verhandlung anordnen und dabei androhen, daß beim Ausbleiben des Angeschuldigten auch ein Verteidiger nicht zugelassen werde.

§ 45.

gestr.

(1) Die mündliche Verhandlung ist öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit kann aus besonderen Gründen auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder, soweit diese nicht widerspricht, auch von Amts wegen oder auf Antrag des Angeschuldigten durch Beschluß des Dienststrafsenats für die ganze Dauer der Verhandlung oder zeitweilig ausgeschlossen werden. Der Widerspruch der Staatsanwaltschaft bedarf keiner Begründung. Einem im Laufe der Verhandlung gestellten Antrage der Staatsanwaltschaft auf Wiederherstellung der Öffentlichkeit ist stattzugeben.

(3) Der Beschluß, durch den die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird, ist öffentlich unter Angabe der Gründe zu verkünden. In der Niederschrift (§ 49) ist anzugeben, daß öffentlich verhandelt oder die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.

(4) Planmäßige Richter der ordentlichen und der Verwaltungsgerichtsbarkeit, Mitglieder der Oberrechnungskammer sowie Notare können in Dienststrafverfahren, die sich gegen einen Beamten ihrer Laufbahn richten, auch bei Ausschluß der Öffentlichkeit als Zuhörer nach Ermessen des Vorsitzenden zugelassen werden.

(5) Im übrigen finden die Vorschriften des § 173, des § 174 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie des § 175 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 46.

(1) In der mündlichen Verhandlung gibt zuerst ein vom Vorsitzenden aus den Mitgliedern des Dienststrafsenats ernannter Berichterstatter eine Darstellung der Sache auf Grund der bisherigen Verhandlungen.

(2) Der Angeschuldigte wird vernommen. Die geladenen Zeugen und Sachverständigen werden gehört; § 40 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Darauf werden die Staatsanwaltschaft und der Angeschuldigte gehört. Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.

§ 47.

Hält der Dienststrafsenat auf Antrag des Angeschuldigten oder der Staatsanwaltschaft oder auch von Amts wegen weitere Beweiserhebungen durch einen beauftragten oder ersuchten Richter oder vor dem Dienststrafsenate selbst für erforderlich, so erläßt er die notwendigen Verfügungen. Er kann die mündliche Verhandlung auf einen anderen Tag verlegen; dieser ist dem Angeschuldigten bekanntzumachen.

§ 48.

(1) Der Dienststrafsenat entscheidet nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlungen geschöpften Überzeugung.

gestr.

(2) Zu jeder dem Angeschuldigten nachteiligen Entscheidung, die die Schuldfrage oder die Bemessung der Strafe betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

(3) Die Entscheidung kann auch auf eine Warnung lauten.

(4) Die Entscheidung wird mit Gründen versehen und in der Sitzung, in der die mündliche Verhandlung beendigt wird, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündet. Eine Ausfertigung der Entscheidung wird dem Angeschuldigten zugestellt.

§ 49.

Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Namen der Anwesenden und den wesentlichen Gang der Verhandlung enthalten muß. Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 50.

Gegen die Entscheidung des Dienststrafsenats steht binnen einem Monat nach ihrer Zustellung die Berufung an den Großen Dienststrafsenat sowohl der Staatsanwaltschaft wie dem Angeschuldigten offen.

§ 51.

(1) Die Berufung wird bei dem Dienststrafsenate, der das angefochtene Urteil erlassen hat, in der für die Einlegung der Berufung in Strafsachen vorgeschriebenen Form eingelegt. Der Angeschuldigte kann auch durch einen Bevollmächtigten Berufung einlegen.

(2) Die Frist wird gewahrt, wenn während ihres Laufes die Berufung beim Großen Dienststrafsenat eingelegt wird. Er übersendet alsdann die Berufungsschrift dem Dienststrafsenate zur weiteren Veranlassung.

§ 52.

Zur schriftlichen Begründung der Berufung steht demjenigen, der sie eingelegt hat, noch eine weitere Frist von vierzehn Tagen zu. Sie kann auf Antrag angemessen verlängert werden.

§ 53.

(1) Die Berufungsschrift und die etwa eingereichte Berufungsbegründung werden dem Gegner in Abschrift zugestellt oder, wenn die Staatsanwaltschaft Gegner ist, in Urschrift vorgelegt.

(2) Binnen vierzehn Tagen nach der Zustellung oder Vorlegung kann der Gegner eine Gegenerklärung einreichen. Die Frist kann auf Antrag angemessen verlängert werden.

§ 54.

Nach Ablauf der im § 53 bezeichneten Frist werden die Akten dem Großen Dienststrafsenat übersandt. Für den zweiten Rechtszug gelten die §§ 43 bis 49 entsprechend.

Dritter Abschnitt.

Vorläufige Dienstenthebung.

§ 55.

(1) Besteht gegen einen Richter der Verdacht eines Dienstvergehens, wegen dessen seine Verurteilung zur Dienstentlassung oder zur Versetzung in ein anderes Richteramt gerechtfertigt erscheint, und hält der Dienststrafsenat es mit den Erfordernissen des Dienstes nicht für vereinbar, daß der Richter bis zur Entscheidung im Dienste verbleibt, so kann er ihn auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen vorläufig des Dienstes entheben. Vor dieser Anordnung soll dem Richter Gelegenheit gegeben werden, sich zu der gegen ihn erhobenen Beschuldigung und zu der in Aussicht genommenen vorläufigen Enthebung vom Dienste zu äußern.

(2) Die vorläufige Dienstenthebung (Abs. 1) ist nur zulässig,

1. wenn das förmliche Dienststrafverfahren gleichzeitig eingeleitet wird oder bereits eingeleitet worden ist oder
2. wenn gegen den Richter in einem strafgerichtlichen Verfahren ein Haftbefehl erlassen worden ist oder

3. wenn gegen den Richter eine strafgerichtliche Untersuchung wegen einer Straftat eröffnet worden ist, die voraussichtlich den Verlust des Amtes kraft des strafgerichtlichen Urteils oder die Dienstentlassung im anschließenden Dienststrafverfahren zur Folge hat.

§ 56.

(1) Der Dienststrafsenat kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen anordnen, daß vom Ablauf des Monats an, in dem er es anordnet, ein Teil des Diensteinkommens, das dem vorläufig des Dienstes enthobenen Richter zusteht, vorläufig einzubehalten ist. Diese Anordnung ist nur zulässig,

1. wenn der Richter eines Dienstvergehens dringend verdächtig ist, das seine Verurteilung zur Dienstentlassung rechtfertigen würde, oder
2. wenn gegen den Richter ein noch nicht rechtskräftig gewordenes strafgerichtliches Urteil erlassen ist, das den Verlust des Amtes ausspricht oder kraft Gesetzes nach sich zieht, oder
3. wenn im Dienststrafverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, die auf Dienstentlassung lautet.

(2) Mehr als die Hälfte des Diensteinkommens darf nicht einbehalten werden. Im Falle des Abs. 1 Nr. 3 kann das Diensteinkommen nur insoweit einbehalten werden, als sein verbleibender Teil nicht hinter der Unterstützung zurückbleibt, die das noch nicht rechtskräftige Urteil dem Richter gemäß § 15 bewilligt.

§ 57.

Gegen die auf Grund des § 55 und des § 56 ergehenden Beschlüsse des Dienststrafsenats ist die Beschwerde an den Großen Dienststrafsenat zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 58.

(1) Die vorläufige Dienstenthebung und die Anordnung nach § 56 enden, wenn sie nicht vorher aufgehoben werden,

1. mit der rechtskräftigen Erledigung des Dienststrafverfahrens, falls jedoch in diesem das Urteil auf Versetzung in ein anderes Richteramt lautet, erst einen Monat nach der Rechtskraft des Urteils,
2. mit der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils, das den Verlust des Amtes zur Folge hat.

(2) Die vorläufige Dienstenthebung endet ferner, wenn der Richter zwar vom Strafgericht verurteilt wird, aber nicht sein Amt durch das Urteil verliert, oder wenn er vom Strafgericht freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt oder das Strafverfahren endgültig oder vorläufig eingestellt wird, einen Monat nach der Rechtskraft der Entscheidung, es sei denn, daß noch ein förmliches Dienststrafverfahren schwebt oder vor Ablauf des Monats eingeleitet wird.

(3) Die Anordnung nach § 56 endet ferner einen Monat nach der Rechtskraft einer Entscheidung der im Abs. 2 bezeichneten Art, es sei denn, daß vorher eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung auf Dienstentlassung ergangen oder die Anordnung über die vorläufige Einbehaltung des Diensteinkommens bestätigt worden ist.

§ 59.

(1) Wird der Richter im Dienststrafverfahren rechtskräftig freigesprochen oder wird das Dienststrafverfahren eingestellt, so wird dem Richter der einbehaltene Teil seines Diensteinkommens nachgezahlt. Dasselbe gilt, wenn die Anordnung nach § 56 infolge einer Entscheidung nach § 58 Abs. 3 endet.

(2) Wird auf Versetzung in ein anderes Richteramt oder eine geringere Dienststrafe erkannt, so ist dem Richter der einbehaltene Betrag nachzuzahlen, soweit er nicht nötig ist, um die baren Auslagen, deren Erstattung dem Richter auferlegt ist, und eine Geldbuße zu decken.

(3) Wird auf Dienstentlassung erkannt oder verliert der Richter durch ein strafgerichtliches Urteil sein Amt, so erlischt sein Anspruch auf den einbehaltenen Teil seines Diensteinkommens.

Wird eine auf Dienstentlassung lautende Entscheidung auf Berufung des Richters nicht oder nur wegen der Unterstützung abgeändert, so hat der Richter Anspruch auf Diensteinkommen nur bis zu dem gleichen Zeitpunkte, wie wenn er keine Berufung eingelegt hätte; darüber hinausgezahlte Beträge können zurückverlangt werden.

Vierter Abschnitt.

Wiederaufnahme des Verfahrens.

I. Wiederaufnahme eines durch Entscheidung des Dienststrafgerichts geschlossenen Verfahrens.

Zulässigkeit.

§ 60.

Ein durch rechtskräftige Entscheidung eines Dienststrafgerichts geschlossenes Verfahren kann wiederaufgenommen werden:

1. wenn Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die dem Dienststrafsenate bei Erlaß der Entscheidung nicht bekannt gewesen und in einem früheren Wiederaufnahmeverfahren nicht schon vorgebracht worden sind und die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Dienstentlassung, die Straflosigkeit oder eine geringere Strafe zu begründen geeignet wären;
2. wenn die Entscheidung auf dem Inhalt einer fälschlich angefertigten oder verfälschten Urkunde oder auf einem Zeugnis oder Gutachten beruht, das vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegeben worden ist;
3. wenn ein gerichtliches Urteil, auf das die Entscheidung gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urteil aufgehoben worden ist;
4. wenn der Angeschuldigte ein glaubhaftes Geständnis einer Handlung ablegt, die ihm als Dienstvergehen vorgeworfen, aber nicht festgestellt worden ist;
5. wenn die Entscheidung eine Strafe verhängt hat, die nach Art oder Höhe gesetzlich nicht verhängt werden konnte;
6. wenn ein Dienststrafrichter, der bei der Entscheidung mitgewirkt hat, sich in der Sache einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflicht schuldig gemacht hat;
7. wenn bei der Entscheidung des Großen Dienststrafsenats ein Mitglied mitgewirkt hat, das von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, es sei denn, daß die Gründe für einen gesetzlichen Ausschluß bereits erfolglos geltend gemacht worden waren.

§ 61.

(1) Wegen einer strafbaren Handlung darf, abgesehen vom Falle des § 60 Nr. 1, das Verfahren nur dann wiederaufgenommen werden, wenn wegen der strafbaren Handlung eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist oder ein strafgerichtliches Verfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweisen nicht eingeleitet oder nicht durchgeführt werden kann.

(2) Ergibt sich im Falle des § 60 Nr. 1 der Verdacht einer strafbaren Handlung, so kann die Stelle, die über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme zu entscheiden hat, die Entscheidung bis zur Erledigung eines wegen der Handlung einzuleitenden strafgerichtlichen Verfahrens aussetzen.

§ 62.

Das Verfahren kann nicht wiederaufgenommen werden, wenn der Verurteilte inzwischen durch ein strafgerichtliches Urteil sein Amt verloren hat oder es verloren hätte, falls er noch im Dienste gewesen wäre.

§ 63.

Das Verfahren kann nicht zu dem Zwecke wiederaufgenommen werden, daß eine Warnung, ein Verweis oder eine Geldbuße durch eine andere dieser drei Strafarten ersetzt, die Höhe einer Geldbuße oder die Entscheidung über die Kosten geändert oder eine Entscheidung über eine Unterstützung nach § 15 getroffen oder geändert wird.

folgt § 63a

Antrag.

§ 64.

(1) Ein Dienststrafverfahren wird nur auf Antrag wiederaufgenommen. Antragsberechtigt sind:

1. der Verurteilte und sein gesetzlicher Vertreter, nach seinem Tode sein Ehegatte, seine Verwandten auf- und absteigender Linie und seine Geschwister;
2. die Staatsanwaltschaft.

(2) Der Antrag ist schriftlich einzureichen. Er muß den gesetzlichen Grund der Wiederaufnahme und die Beweismittel bezeichnen.

(3) Ist ein Richter aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden, so kann das Verfahren zu seinen Ungunsten nicht wiederaufgenommen werden.

§ 65.

Der Antrag hemmt nicht die Vollstreckung der Strafe. Die Stelle, die über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme zu entscheiden hat, kann jedoch einen Aufschub oder eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen.

Verfahren.

§ 66.

Über die Zulassung des Antrags entscheidet das Dienststrafgericht, dessen Entscheidung angefochten wird.

§ 67.

(1) Ist der Antrag nicht in der vorgeschriebenen Form eingebracht oder darin kein gesetzlicher Grund der Wiederaufnahme geltend gemacht oder kein geeignetes Beweismittel angeführt, so ist der Antrag als unzulässig zu verwerfen.

(2) Anderenfalls ist er dem Gegner des Antragstellers zuzustellen und ihm eine Frist zur Erklärung zu bestimmen.

§ 68.

Wird der Antrag zugelassen, so nimmt der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Dienststrafgerichts die erforderlichen Ermittlungen vor, um den Sachverhalt aufzuklären. Dabei gelten dieselben Vorschriften wie für die Voruntersuchung.

§ 69.

Der Antrag ist ohne mündliche Verhandlung als unbegründet zurückzuweisen, wenn die darin aufgestellten Behauptungen nicht genügend bewiesen werden oder wenn in den Fällen des § 60 Nr. 2 die Urkunde oder Aussage nach Lage der Sache die Entscheidung nicht beeinflußt hat.

§ 70.

Wird die Wiederaufnahme angeordnet, so ist für das wiederaufgenommene Verfahren der Dienststrafsenat zuständig, der in dem früheren Verfahren im ersten Rechtszug entschieden hat. Im Falle des § 60 Nr. 7 ist der Große Dienststrafsenat zuständig.

§ 71.

(1) Das nach § 70 zuständige Dienststrafgericht kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft, ohne die mündliche Verhandlung zu erneuern, auf Aufhebung der früheren Entscheidung und Freisprechung erkennen, wenn der Sachverhalt genügend geklärt ist.

(2) Erscheint dies nicht angebracht, so ist die Sache zur mündlichen Verhandlung zu bringen. Für das Verfahren in der mündlichen Verhandlung gelten die §§ 44 bis 49.

§ 72.

(1) In der mündlichen Verhandlung ist entweder die frühere Entscheidung aufrechtzuerhalten oder diese aufzuheben und anders in der Sache zu erkennen.

(2) Ist die Wiederaufnahme nur zugunsten des Verurteilten beantragt worden, so darf keine härtere Strafe als in der früheren Entscheidung verhängt werden.

§ 73.

(1) Der Beschluß des Dienststrafsenats, durch den ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens als unzulässig verworfen oder als unbegründet zurückgewiesen wird, kann binnen

zwei Wochen nach Zustellung mit Beschwerde angefochten werden. Über sie entscheidet der Große Dienststrafsenat durch Beschluß.

(2) Die von dem Dienststrafsenate gemäß § 71 Abs. 1, § 72 erlassene Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden.

§ 74.

Ein Dienststrafrichter, der bei einer durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren kraft Gesetzes ausgeschlossen.

II. Wiederaufnahme eines nichtförmlichen Dienststrafverfahrens.

§ 75.

Beantragt ein Richter aus den im § 60 Nr. 1 bis 6 bezeichneten Gründen die Aufhebung einer von einem Dienstvorgesetzten verhängten Warnung und wird dieser Antrag abgelehnt, so gilt § 19 entsprechend.

III. Entschädigung unschuldig Verurteilter.

§ 76.

(1) Wird im Wiederaufnahmeverfahren ein zur Dienstentlassung verurteilter Richter freigesprochen oder wird er mit einer geringeren Dienststrafe belegt und hat das Wiederaufnahmeverfahren ergeben, daß er unschuldig oder seine Schuld so gering ist, daß die Dienstentlassung ungerechtfertigt war, so erhält er von der Rechtskraft der aufgehobenen Entscheidung oder der früheren Einbehaltung seines Diensteinkommens ab die Bezüge, die er erhalten hätte, wenn er nicht zur Dienstentlassung verurteilt worden wäre. Dasselbe gilt, wenn das Wiederaufnahmeverfahren dargetan hat, daß ein begründeter Verdacht eines Tatbestandes nicht mehr vorliegt, der die Dienstentlassung rechtfertigen würde.

(2) Der Richter hat bis zu seiner Wiederanstellung die rechtliche Stellung eines vom Amte entfernten Richters. Seine ruhegehaltsfähige Dienstzeit wird so berechnet, wie wenn er nicht zur Dienstentlassung verurteilt worden wäre. Auf seinen Antrag kann er in den Ruhestand versetzt werden. Der Antrag kann nur binnen sechs Monaten seit dem Tage gestellt werden, an dem das Urteil im Wiederaufnahmeverfahren rechtskräftig geworden ist. folgt § 76a

§ 77.

Für weiteren Schaden können der Richter oder die ihm gegenüber kraft Gesetzes unterhaltsberechtigten Personen unter entsprechender Anwendung des Gesetzes, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 345) Entschädigung von der Anstellungsbehörde verlangen. Gegenstand des zu leistenden Ersatzes ist der dem Richter oder durch Entziehung des Unterhalts den unterhaltsberechtigten Personen entstandene Vermögensschaden, soweit er nicht schon nach § 76 ersetzt wird.

§ 78.

(1) Das im Wiederaufnahmeverfahren erkennende Gericht entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen des § 76 gegeben sind, von Amts wegen und darüber, ob eine Verpflichtung der Anstellungsbehörde nach § 77 besteht, auf Antrag. Dieser kann nur bis zur Verkündung des Urteils, im Falle des § 71 Abs. 1 nur binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Urteils gestellt werden; unterhaltsberechtigte Personen, die nicht rechtzeitig von dem Verfahren Kenntnis erlangt haben, können den Antrag binnen zwei Wochen seit dem Zeitpunkte stellen, in dem sie die Kenntnis erlangt haben.

(2) Die Entscheidungen nach Abs. 1 sind endgültig.

(3) Der Anspruch auf Entschädigung ist bei Vermeidung seines Verlustes binnen drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung (Abs. 1) zu verfolgen. Die Entscheidung über den Anspruch ist dem Berechtigten zuzustellen.

§ 79.

(1) Wird ein strafgerichtliches Urteil gegen einen Richter, durch das er sein Amt verloren hat, im Wiederaufnahmeverfahren durch ein Urteil ersetzt, das den Amtsverlust nicht zur Folge

hat, und ist dem Verurteilten ein Anspruch auf Entschädigung nach § 4 des Gesetzes vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 345) zuerkannt worden, so erhält er von der Rechtskraft des aufgehobenen Urteils ab die Bezüge, die er erhalten hätte, wenn das aufgehobene Urteil dem neuen entsprochen hätte. § 76 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Hätte der in dem neuen Urteile festgestellte Tatbestand die Dienstentlassung gerechtfertigt, so erhält der Verurteilte nur die Bezüge bis zu dem Zeitpunkte, zu dem voraussichtlich die Dienstentlassung ausgesprochen worden wäre. Will der Justizminister den Anspruch des Verurteilten auf die im Abs. 1 bezeichneten Bezüge ablehnen, so ist über die Frage, ob und zu welchem Zeitpunkte der in dem neuen Urteile festgestellte Tatbestand die Dienstentlassung gerechtfertigt hätte, im Dienststrafverfahren zu entscheiden.

§ 80.

Ist in den Fällen des § 76 oder des § 79 das frühere Urteil aus Gründen aufgehoben worden, die zur Versetzung des Verurteilten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (§ 86) geführt hätten, so ist bei Berechnung der Bezüge nach § 76 oder nach § 79 davon auszugehen, daß der Verurteilte mit dem Ablaufe des Vierteljahrs, das auf den Monat der Rechtskraft des früheren Urteils folgte, in den Ruhestand versetzt worden wäre. Ob die Versetzung in den Ruhestand gerechtfertigt gewesen wäre, entscheidet der Dienststrafsenat. Die §§ 89 bis 92 gelten entsprechend.

§ 81.

Auf die Bezüge, die der Verurteilte nach § 76, § 79 oder § 80 zu erhalten hat, muß er sich anderes Arbeitseinkommen anrechnen lassen; er ist zur Auskunft darüber verpflichtet.

Fünfter Abschnitt.

Unfreiwillige Versetzung in ein anderes Richteramt.

§ 82.

Abgesehen von den Fällen einer Veränderung in der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke kann ein Richter gegen seinen Willen in ein anderes Richteramt nur dann versetzt werden, wenn die Versetzung im Interesse der Rechtspflege dringend geboten ist.

§ 83.

Ein Richter, durch dessen Eheschließung Schwägerschaft bis zum dritten Grade mit einem bei demselben Gericht angestellten Richter entsteht, kann gegen seinen Willen in ein anderes Richteramt versetzt werden.

§ 84.

Der Richter kann nur in ein anderes Richteramt von gleichem Range und gleichem Diensteinkommen versetzt werden. Abgesehen von dem Falle des § 83 sind ihm die bestimmungsmäßigen Umzugskosten zu gewähren.

§ 85.

(1) Die unfreiwillige Versetzung kann nur auf Grund eines vom Großen Dienststrafsenat gefaßten Beschlusses erfolgen, der erklärt, daß der Fall der Versetzung vorliegt. Der Beschluß ist nur zulässig, wenn die Staatsanwaltschaft ihn unter Vorlegung eines ihr vom Justizminister erteilten Auftrags beantragt.

(2) Der Antrag der Staatsanwaltschaft ist dem Richter zuzustellen. Vor der Entscheidung über den Antrag ist ihm innerhalb einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Ein weiteres Verfahren findet nicht statt.

Sechster Abschnitt.

Unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand.

§ 86.

(1) Ein Richter, der durch Blindheit, Taubheit oder ein anderes körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, ist in den Ruhestand zu versetzen.

(2) Wird die Versetzung in den Ruhestand nicht vom Richter beantragt, so wird nach den folgenden Bestimmungen verfahren.

§ 87.

Der Richter oder sein nötigenfalls hierzu besonders zu bestellender Kurator wird von den im § 17 bezeichneten Dienstvorgesetzten oder von den Dienststrafgerichten schriftlich unter Angabe der Gründe darauf aufmerksam gemacht, daß der Fall der Versetzung in den Ruhestand vorliegt.

§ 88.

Wenn der Richter oder sein Kurator nicht innerhalb sechs Wochen nach Zustellung der Eröffnung seine Versetzung in den Ruhestand freiwillig nachsucht, so muß das Dienststrafgericht, nachdem ihm die etwaige Gegenerklärung des Richters vorgelegt worden ist, darüber entscheiden, ob dem Verfahren Fortgang zu geben ist oder nicht.

§ 89.

Beschließt das Dienststrafgericht die Fortsetzung des Verfahrens, so bestellt der Vorsitzende im Benehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, zu dessen Bezirke der Richter gehört, einen Untersuchungsführer. Dieser hat die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand zu erörtern, Zeugen und Sachverständige, soweit erforderlich eidlich, zu vernehmen und zum Schluß den Richter oder seinen Kurator über das Ergebnis der Erörterungen zu hören.

§ 90.

Die geschlossenen Akten werden dem Dienststrafgerichte vorgelegt, das nach Anhörung der Staatsanwaltschaft entscheidet, ob der Fall der Versetzung in den Ruhestand vorliegt. Will das Dienststrafgericht selbst Zeugen und Sachverständige hören, so wird eine Sitzung anberaumt. Das Dienststrafgericht kann das persönliche Erscheinen des Richters anordnen und dabei androhen, daß bei seinem Ausbleiben auch ein Vertreter nicht zugelassen werde.

§ 91.

Der Beschluß des Dienststrafgerichts unterliegt keinem Rechtsmittel; er ist dem Justizminister zu übersenden. Hat das Dienststrafgericht festgestellt, daß der Fall der Versetzung in den Ruhestand vorliegt, so wird das weitere vom Justizminister veranlaßt.

§ 92.

Hat der Richter Anspruch auf Ruhegehalt, so wird er unter Bewilligung des gesetzlichen Ruhegehalts in den Ruhestand versetzt. Das volle Diensteinkommen wird ihm noch bis zum Ablauf des Vierteljahrs weitergezahlt, das auf den Monat folgt, in dem ihm die schließliche Verfügung über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand zugestellt worden ist.

§ 93.

(1) Ist ein Notar zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig (§ 86), so haben die Aufsichtsbeamten ihn oder seinen nötigenfalls zu bestellenden Kurator schriftlich unter Angabe der Gründe zur Niederlegung des Amtes aufzufordern.

(2) Die §§ 88 bis 91 finden entsprechende Anwendung.

(3) Beschließt das Dienststrafgericht, daß der Fall der Niederlegung des Amtes vorliegt, so hat der Justizminister den Notar aus seinem Amte zu entlassen.

Siebenter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen für die Mitglieder des Oberlandeskulturamts und die gewählten Mitglieder der Spruchkammern bei den Landeskulturämtern.

§ 94.

Für den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Oberlandeskulturamts sowie für die gewählten Mitglieder der Spruchkammern bei den Landeskulturämtern und ihre Stellvertreter gelten die Vorschriften dieses Gesetzes nach folgenden näheren Bestimmungen.

§§ 94–100 fallen fort

§ 95.

Zuständig sind:

1. im Falle des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten;
2. in den Fällen des § 17 der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sowie der Präsident des Oberlandeskulturamts;
3. im Falle des § 85 Abs. 1 Satz 2 der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten;
4. im Falle des § 87 der Präsident des Oberlandeskulturamts, der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sowie die Dienststrafgerichte.

§ 96.

In den Fällen des § 33 Abs. 2 und des § 89 Satz 1 wird der Untersuchungsführer vom Vorsitzenden des Dienststrafgerichts im Benehmen mit dem Präsidenten des Oberlandeskulturamts bestellt.

§ 97.

Im Falle des § 91 wird der Beschluß dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten übersandt.

§ 98.

(1) Dienststrafgerichte sind der für den Bezirk des Kammergerichts zu bildende Dienststrafsenat und als Berufungs- und Beschwerdegericht der Große Dienststrafsenat.

(2) An die Stelle der beiden Richter des Dienststrafsenats (§ 25 Abs. 2) und der drei Richter des Großen Dienststrafsenats (§ 26 Abs. 2) treten zwei bzw. drei vom Staatsministerium auf die Dauer von fünf Jahren ernannte Mitglieder des Oberlandeskulturamts; vor der Ernennung ist der Präsident des Oberlandeskulturamts um Vorschläge zu ersuchen.

§ 99.

(1) Die Mitglieder des Oberlandeskulturamts können in den Fällen des § 10 Abs. 1 Nr. 4 und des § 84 auch in ein anderes Amt des höheren Verwaltungsdienstes von gleichem Range versetzt werden.

(2) Gegen die gewählten Mitglieder der Spruchkammern bei den Landeskulturämtern und ihre Stellvertreter kann auf die im § 10 Abs. 1 Nr. 4 bezeichnete Strafe nicht erkannt werden.

§ 100.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden von der Staatsanwaltschaft beim Kammergericht wahrgenommen.

Schlußbestimmungen.

§ 101.

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten im ganzen Staatsgebiet und nach Maßgabe der näheren Regelung auch für die Notare und für die richterlichen Beamten bei den Arbeitsgerichtsbehörden.

§ 102.

Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben. Dagegen bleibt die Befugnis der Aufsichtsbehörden, im Dienstaufsichtswege Beschwerden Abhilfe zu verschaffen oder Richter zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, unberührt.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.